



Lebenshilfe

Landesverband Rheinland-Pfalz

Info-Dienst 4/2011

Dezember 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem **Informationsdienst** möchten wir Sie über die

politischen
gesetzgeberischen
gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklungen und Ereignisse in Rheinland-Pfalz

informieren und bitten Sie, von den angebotenen Materialien regen Gebrauch zu machen.

Informationen, die besonders für Eltern wichtig sind, kennzeichnen wir jetzt zusätzlich mit einem roten E. Wir bitten diese Informationen an Ihre Elternschaft weiterzugeben.

Wir versenden das Rundschreiben soweit möglich auf elektronischem Wege. Teilweise sind Informationen direkt als Dateianhang zu Ihrer Verwendung beigefügt. Diese Informationen sind mit einer blauen Randnummer versehen, die dann auch dem Dateinamen des Dokumentes vorangestellt ist, um es leichter auffinden zu können.

Wo möglich, haben wir Internetadressen angegeben, unter denen Sie die Informationen direkt abrufen können.

Materialien, die uns nur als Hardcopy vorliegen, bitten wir in der bewährten Form mit dem anliegenden Bestellformular bei uns anzufordern.

Das Bestellformular können Sie uns natürlich wiederum als angehängte doc-Datei per E-Mail übermitteln.

Freundliche Grüße

Matthias Mandos
Landesgeschäftsführer

Barbara Jesse
Vorsitzende



Lebenshilfe

Landesverband Rheinland-Pfalz

Info-Dienst 4/2011

◆ Sozialpolitik

04/2011 01 **Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Rheinland-Pfalz: Antwort des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie auf die große Anfrage der Fraktion der CDU - Landtagsdrucksache 16/353**

Die Anfrage und die Antworten befassen sich mit den Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf die Eingliederungshilfe, insbesondere im Hinblick auf die Betreuung und den Bedarf einer wachsenden Zahl älter werdender Menschen mit Behinderung. Ferner werden die Auswirkungen hinsichtlich des Personalbedarfs und –angebotes betrachtet.

[Den vollständigen Text finden Sie im Dateianhang.](#)

Kann auch angefordert werden.

04/2011 02 **Assistenz in der Schule – Konzeptionelle und sozialpolitische Eckpunkte der Bundesvereinigung Lebenshilfe mit ihren Fachausschüssen Offene Hilfen und Kindheit/Jugend**

Das zwei Seiten umfassende Papier fordert bundesweite Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards für die Assistenzarbeit in Bildungseinrichtungen.

[Das Papier finden Sie im Dateianhang.](#)

Kann auch angefordert werden.

04/2011 03 **„Barrierefreien Umbau von Wohnungen weiter fördern!“**

In einer Presseerklärung fordern der rheinland-pfälzische Finanzstaatssekretär Salvatore Barbaro und der Landesbehindertenbeauftragte Ottmar Miles-Paul die Bundesregierung und die Bundestagsabgeordneten auf, die Streichung der Mittel für das Förderprogramm „Altersgerecht Umbauen“ im Haushalt 2012 zurückzunehmen. Die Förderung des barrierefreien Umbaus sei vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung besonders wichtig.

[Die Presseerklärung finden Sie im Dateianhang.](#)

Sie kann auch angefordert werden.

04/2011 04 **Kein Mofaführerschein mehr für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung ???**

Der Entwurf zu einer neuen *Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Mofa-Ausbildung und Ausstellung der Ausbildungsbescheinigungen gemäß § 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) durch Schulen* sieht vor, dass künftig prüfende Stellen die TÜV-Prüfstellen sein sollen. Aus rechtlichen und praktischen Gründen müsse die Prüfung künftig ausschließlich am PC stattfinden und könne im Zuge dessen nur noch bei den TÜV-Prüfstellen durchgeführt werden. Bisher war ein Prüfungssetting in den Schulen und eine Unterstützung durch Lehrer möglich, die die Fragen in leichte Sprache übersetzten. Bei einer Prüfung nach dem Multiple-Choice-Verfahren am PC haben Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung keine Chance mehr.

Der Landesverband der Lebenshilfe hat im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens dazu Stellung genommen. Er hat vor allem die Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention in diesem Bereich angemahnt und fordert „angemessene Vorkehrungen“ und die „notwendige Unterstützung“ gem. Art. 24.

[Die vollständige Stellungnahme finden Sie im Dateianhang.](#)

◆ Sexuelle Gewalt

04/2011 05 Zur Prävention und zum Umgang bei (Verdachts-)Fällen von sexueller Gewalt: Eine Empfehlung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung

„Menschen mit geistiger Behinderung können in verschiedenen Lebenslagen Opfer sexuellen Missbrauchs und körperlicher Gewalt werden. Mit diesen Empfehlungen verfolgt die Lebenshilfe das Ziel, Gewalt und Missbrauch vorzubeugen und Verdachtsfällen und tatsächlichen Vorkommnissen verantwortlich nachzugehen. In Orts- und Kreisvereinigungen der Lebenshilfe mit ihren Einrichtungen und Diensten sind bereits verschiedene Konzepte hierzu erarbeitet worden. Die nunmehr vorliegende Empfehlung greift auf diese zurück und stellt sie in einen gesamtverbandlichen Rahmen.

[Das Papier finden Sie im Dateianhang.](#)

Es kann auch angefordert werden.

◆ Menschen mit schweren Behinderungen

04/2011 06 Begleitung und Pflege im Servicehaus

Unter diesem Titel legt der Landesverband der Lebenshilfe Baden-Württemberg eine *Arbeitshilfe zur Konzeption eines Wohnmodells mit Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe nach SGB XII, der häuslichen Pflege nach SGB XI und ggf. der häuslichen Behandlungspflege nach SGB V* vor.

[Das Papier finden Sie im Dateianhang.](#)

Es kann auch angefordert werden.

◆ Stellenanzeige

Der Landesverband Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe sucht

einen/eine **Dipl. Sozialpädagogen/in** oder
einen/eine **Dipl. Sonderpädagogen/in**

zum Aufbau und zur Koordination eines *Mobilen Fachberatungsteams für Menschen mit schweren Behinderungen und herausforderndem Verhalten* („Konsulententeam“)

Der Umfang beträgt 20 Stunden pro Woche. Die Stelle ist im Rahmen eines Projektes auf drei Jahre befristet. Wir streben eine unbefristete Fortführung nach der Projektlaufzeit an. Das Projekt wird wissenschaftlich begleitet.

Wir bieten:

- Eine interessante Tätigkeit mit Gestaltungsmöglichkeiten
- Vernetzung und Unterstützung im Team unserer Geschäftsstelle
- Angemessene Vergütung
- Flexible Arbeitszeitgestaltung

Wir erwarten:

- Berufserfahrung in der Arbeit mit behinderten Menschen
- Erfahrung in der Betreuung von Menschen mit herausforderndem Verhalten
- Kommunikations- und Organisationsgeschick,

Schriftliche Bewerbung bitte an:



Lebenshilfe
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Drechslerweg 25 · 55128 Mainz
info@lebenshilfe-rlp.de

◆ Fort- und Weiterbildung

Anfang November ist das **Fortbildungsprogramm für 2012** unseres Landesverbandes erschienen. Falls Sie noch weitere Exemplare zum Auslegen und Verteilen benötigen, schicken wir Ihnen gerne noch welche zu. Bitte melden Sie sich bei Interesse bei Ulrike Mengedoth (Tel. 06131/93660-36 oder E-Mail mengedoth@lebenshilfe-rlp.de)

Wir möchten Sie ganz besonders auf den gemeinsamen Fachkongress mit unserem Kooperationspartner dem Lebenshilfe-Landesverband Bayern hinweisen. Zum Thema „**Netzwerke =Nutzwerte? – Kooperationen auf dem Prüfstand**“ lädt die Lebenshilfe Bayern am 19. – 20. Juni 2012 nach Herrsching am Ammersee ein. Der Kongress dreht sich um die Frage: Was haben sich Kommunalpolitiker, Leiter von sozialen Organisationen und Unternehmen zu sagen? Für interessante Themen und spannende Gesprächspartner/innen lohnen sich auch mal weite Wege und vielleicht können Sie am Ammersee das Nützliche mit dem Angenehmen verbinden...wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

[\(Anlagen\)](#)

Für das **erste Quartal 2012** haben wir einige interessante Seminare und Fortbildungsreihen im Programm auf die wir Sie besonders hinweisen möchten:

Wohnen mit Assistenz – so kann's gehen

Einführung in die zentralen Fragen des Unterstützten Wohnens

19. – 20.03.2012 in Mainz

Mit diesem Seminar startet die mehrteilige Seminarreihe „Assistenz beim Wohnen“, die wir gemeinsam mit der Lebenshilfe Baden-Württemberg veranstalten.

Kursnummer: S2/11

SHIATSU in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung

Die Lehrgangreihe mit insgesamt 5 Kursteilen startet am

23. – 24.03.2012 in Mainz.

Gerade für die Handlungsfelder in denen mit Menschen mit schwersten und mehrfachen Behinderungen gearbeitet wird, stellt die sanfte Druckmassage einen wunderbaren Weg zur entspannten Begegnung und Kommunikation dar. SHIATSU als heilsame Berührung wird in dieser Kursreihe vor allem praktisch erfahren, gespürt und kennen gelernt.

Kursnummer: L8/12

Update für den Sozialen/Begleitenden Dienst in Werkstätten für behinderte Menschen

Teil 2 der Seminarreihe zum Thema Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabeplanung und Integration auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

21. – 23.03.2012 in Mainz

Kursnummer. L3.2/11

Unterstützte Kommunikation für Menschen mit geistiger Behinderung

Einführungskurs UK nach ISAAC Standard

26. - 27.03.2012 in Mainz

Kursnummer S4.1/12

Erinnerungen pflegen: Biografiearbeit mit geistig behinderten Menschen

Baustein der Reihe „Qualifiziertes Begleiten von älteren Menschen mit geistiger Behinderung“

26. – 28.03.2012 in Mainz

Kursnummer: S31/12

Für alle genannten Angebote können Sie sich noch anmelden. Auf Wunsch senden wir Ihnen auch gerne detaillierte Informationen zu.

◆ Informationen für Arbeitgeber

04/2011 07 Pflegezeitgesetz (PflegeZG): Urteil BAG vom 15. 11. 2011 - 9 AZR 348/10

Beschäftigte in Verwaltungen und Betrieben mit in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmern sind von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen (§ 3 Abs. 1 PflegeZG).

Die Pflegezeit nach § 3 PflegeZG beträgt für jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen längstens sechs Monate (Höchstdauer). Dies ist in § 4 Abs. 1 Satz 1 PflegeZG geregelt. § 3 Abs. 1 PflegeZG gibt dem Arbeitnehmer ein einmaliges Gestaltungsrecht, das er durch die Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber, Pflegezeit zu nehmen, ausübt. Mit der erstmaligen Inanspruchnahme von Pflegezeit ist dieses Recht erloschen, und zwar auch dann, wenn die genommene Pflegezeit die Höchstdauer von sechs Monaten unterschreitet.

Der Kläger ist bei der Beklagten als Betriebsmittelkontrolleur beschäftigt. Seine Mutter ist pflegebedürftig nach Pflegestufe I. Am 12. 2. 2009 teilte der Kläger der Beklagten mit, dass er seine Mutter im Zeitraum vom 15. 6. bis 19. 6. 2009 pflegen wolle. Dem stimmte die Beklagte zu. Mit Schreiben vom 9. 6. 2009 teilte der Kläger mit, dass er seine Mutter auch am 28. 12. und 29. 12. 2009 pflegen werde. Die Beklagte widersprach dem. Der Kläger sei nicht berechtigt, für denselben Angehörigen Pflegezeit in mehreren Zeitabschnitten zu nehmen.

Die Klage auf Gewährung von Pflegezeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 PflegeZG im Dezember 2009 blieb in allen Instanzen erfolglos.

(Quelle: Rundschreiben KAV RP Nr. 20 vom 18. 11. 2011)

04/2011 08 Kündigungsschutz und Elternzeit (§ 18 BEEG): Urteil BAG vom 12. 5. 2011 - 2 AZR 384/10

Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit nicht kündigen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BEEG).

Endtermin dieser achtwöchigen Vorfrist ist der Tag der prognostizierten Geburt, auch wenn dieser vor dem Tag der tatsächlichen Geburt liegt. Bestimmt der Gesetzgeber eine Vorfrist und räumt er dem Arbeitnehmer ein innerhalb der Vorfrist auszuübendes Recht ein, so muss die Vorfrist schon vor dem Tag, an dem sie endet, sicher berechnet werden können. Das setzt voraus, dass es nicht auf den tatsächlichen, sondern auf den voraussichtlichen Tag der Entbindung ankommt.

(Quelle: Rundschreiben KAV RP Nr. 20 vom 18. 11. 2011)

Weitergehende Info kann angefordert werden.

04/2011 09 Besetzung freier Arbeitsplätze (§ 81 SGB IX) Urteil BAG vom 13. 10. 2011 - 8 AZR 608/10

Die Arbeitgeber sind verpflichtet zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können (§ 81 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Diese gesetzliche Pflicht trifft alle Arbeitgeber, nicht nur die des öffentlichen Dienstes. Ein abgelehnter schwerbehinderter Bewerber kann sich darauf berufen, dass die Verletzung dieser Pflicht seine Benachteiligung wegen der Behinderung vermuten lässt.

(Quelle: Rundschreiben KAV RP Nr. 20 vom 18. 11. 2011)

Weitergehende Info kann angefordert werden.

04/2011 10 Steuerpflichtigkeit der Umlage zur ZVK

Der Kommunale Arbeitgeberverband (KAV) hat darauf hingewiesen, dass wegen einer noch ausstehenden Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen die Notwendigkeit besteht, gegenüber den Einzugsstellen der Sozialversicherung noch in diesem Jahr wegen ansonsten eintretender Verjährung geltend zu machen, dass die Sozialversicherungsbeiträge für die Umlagezahlung zur Zusatzversorgung zu Unrecht der Steuer- und damit der Sozialversicherungspflicht unterworfen worden sind.

Der KAV empfiehlt, das Schreiben an die Einzugsstellen wie folgt zu formulieren:

Im Hinblick auf das unter dem Aktenzeichen 11 K 292/07 beim Finanzgericht Niedersachsen anhängige Verfahren, in dem es um die Frage geht, ob die Regelung in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG, die am 19. Dezember 2006 in Kraft getreten ist, gegen höherrangiges Recht verstößt, stellen wir einen Antrag nach § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB IV. Zur Hemmung der Verjährung machen wir vor dem Hintergrund der steuerrechtlichen Rechtsprechung und deren Einfluss auf die Sozialversicherungspflichtigkeit der Umlage zur ZVK die Rückzahlung der Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungsbeiträge, die im Jahr 2007 für unsere Beschäftigten auf die Umlagezahlung zur Zusatzversorgung an Sie entrichtet wurden, geltend.

Die Geltendmachung muss bei der jeweiligen Einzugsstelle (Krankenkasse) und für jeden Beschäftigten erfolgen.

Rundschreiben KAV RP Nr. 22 vom 7. 12. 2011

Redaktion: Matthias Mandos, mandos@lebenshilfe-rlp.de

Bestellungen an simone@lebenshilfe-rlp.de